



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 8.503/14-I 4/88

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

W i e n

Betreff:	GESETZENTWURF
Z!	22 GE 981
Datum:	13. JAN. 1988
Verteilt:	15. Jan. 1988 Kage

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*St. Ulrich*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des oben genannten Gesetzes zu übermitteln.

7. Jänner 1988

Für den Bundesminister:

DITTRICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Willi*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

8.503/14-I 4/88

An das  
 Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Referat für den gewerb-  
 lichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10  
1014 Wien

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz).

Bezug: Schreiben vom 20.10. und vom 10.11.1987,  
 Z. 90.103/13 und 14-GR /87

Mit Beziehung auf die angeführten Schreiben beeckt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen Stellung zu nehmen wie folgt. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Zum § 1:

- a) Dem § 1 fehlt die – sonst für alle anderen Paragraphen vorgesehene – Überschrift.
- b) Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, ob die Topographie ein unkörperliches Schutzobjekt sein soll. Sowohl die Anlehnung an andere immaterialgüterrechtliche Gesetze, als auch die Formulierung des Entwurfs ("dreidimensionale Struktur" im Abs. 1, "der Schutz erstreckt sich nur auf die Topographie als solche" in Abs. 2) legen dies

- 2 -

nahe. Noch deutlicher sprechen die Erläuterungen zum § 1 für die Unkörperlichkeit, wenn sie sagen, daß die Topographie ein Muster (nämlich zur Verwirklichung integrierter Schaltungen) ist.

Wenn dies aber so ist, dann passen eine Reihe von Formulierungen des Entwurfs nicht. Eine unkörperliche Sache kann nicht hergestellt werden (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1; vergleiche hingegen die richtigen Formulierungen im § 3, in dem von der Schaffung der Topographie gesprochen wird, und im § 4 Abs. 1, wo von der ersten Aufzeichnung der Topographie gesprochen wird). Auch die im § 6 Abs. 1 Z. 2 angeführten Verwertungshandlungen passen nicht auf die Topographie selbst; hier ist offensichtlich nicht die Topographie, die es als Schutzobjekt nur einmal gibt, gemeint, sondern Vervielfältigungsstücke (oder, wenn man diesen aus dem Urheberrecht stammenden Ausdruck vermeiden will, Nachbildungen) der Topographie, die in grundsätzlich unbeschränkter Stückzahl Gegenstand der angeführten Verwertungsarten sein können.

c) Die Formulierung "Darstellung zur Herstellung" im Abs. 2 ist unklar und wird auch nicht erläutert; aus den Erläuterungen zum deutschen Entwurf, der diese Formulierung ebenfalls enthält, ergibt sich, daß damit Darstellungen gemeint sind, mit deren Hilfe Topographien hergestellt werden.

Auch solche Darstellungen in den Kreis der Schutzgegenstände aufzunehmen, ist überflüssig. Es scheint, daß hier Schutzgegenstand und Schutzmfang (in der Terminologie des Entwurfs: die Wirkung des Halbleiterschutzes) verwechselt werden. Schutzgegenstand ist die Topographie als solche; zum Schutzmfang gehört hingegen auch die Herstellung der erwähnten Darstellungen, und zwar bereits nach § 6 Abs. 1 Z. 1 der vorliegenden Fassung. Sollte man jedoch der Meinung sein, daß die Herstellung solcher Darstellungen unter den Begriff der Nachbildung

- 3 -

der Topographie nach der erwähnten Gesetzesstelle nicht mit Sicherheit subsumiert werden kann, sollte eine entsprechende Bestimmung in den § 6 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zum § 2:

Im Abs. 2 könnte aus der Verwendung des Wortes "kann" auf eine Ermessensbestimmung geschlossen werden; es sollte daher die Formulierung "wird geschützt" verwendet werden (vergleiche § 1 Abs. 3 des deutschen Entwurfs).

Zum § 3:

Dem Abs. 3 liegt ein Zirkelschluß zugrunde: Voraussetzung für den Anspruch auf Erteilung des Halbleiterschutzrechtes ist nach dieser Bestimmung, daß jemand das ausschließliche Recht zur geschäftlichen Verwertung der Topographie hat; dieses ausschließliche Recht kann ihm aber nur das Halbleiterschutzrecht selbst geben (§ 6 Abs. 1)!

Im übrigen legt die einleitende Formulierung des Abs. 3 den Schluß nahe, daß hier konkurrierende Ansprüche auf Erteilung des Halbleiterschutzrechts entstehen können. So wie in der Richtlinie der EG (Art. 2 Abs. 4) sollte besser ausdrücklich darauf abgestellt werden, daß Abs. 3 nur dann anwendbar ist, wenn der nach den Abs. 1 und 2 bestehende Anspruch nach § 5 nicht geltend gemacht werden kann.

Zum § 4:

Der Abs. 1 ist durch das Ineinanderschachteln dreier Verneinungen (auch das Verlorengehen des Anspruchs ist ja eine Verneinung) nur sehr schwer verständlich. Sinnwidrig ist dabei die Einordnung des Zeitraums (15 Jahre) in den Bedingungssatz; diese Zeitbestimmung gehört zum Hauptsatz.

Im Abs. 2 drückt das "auch" das Verhältnis dieser Bestimmung zum Abs. 1 hinreichend aus, die Worte "unbescha-

- 4 -

det des Abs. 1" sind nicht nur überflüssig und sprachlich unschön, sie verwirren dadurch auch.

Schließlich ist das Zeitwort "verlorengehen" hier unpassend, weil ja etwas, was verlorengibt, nach dem Sprachsinn dieses Wortes weiterhin existiert und nur nicht dem Verlustträger zu Verfügung steht. Es sollte daher vom Erlöschen des Anspruchs gesprochen werden.

Vielleicht könnte man die Sache so deutlicher machen:

"(1) Der Anspruch erlischt fünfzehn Jahre nach dem Tag der ersten Aufzeichnung, wenn nicht die Topographie bis dahin entweder

1. geschäftlich verwertet worden ist, und zwar anders als bloß vertraulich, oder

2. beim Patentamt angemeldet worden ist.

(2) Der Anspruch erlischt überdies zwei Jahre nach der ersten, nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn sie nicht bis dahin beim Patentamt angemeldet worden ist."

Zum § 6:

a) Zum Abs. 1 Z. 2 wird auf die Ausführungen zum § 1 verwiesen.

b) Da sich die Schutzwirkung schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 1 nur auf die geschäftliche Verwertung bezieht, ist die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 Z. 1, wonach sich die Wirkung des Schutzes nicht auf Handlungen erstreckt, die im privaten Bereich zu nicht geschäftlichen Zwecken vorgenommen werden, überflüssig.

c) Auch die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 ist überflüssig: Die vorübergehende Benützung eines Fahrzeuges im inländischen Straßenverkehr fällt nicht unter den Schutzumfang des Halbleiterschutzrechts; anders als das Patentgesetz, dem die vorliegende Bestimmung nachgebildet ist, kennt der Entwurf nämlich kein ausschließliches Gebrauchsrecht.

- 5 -

Zum § 14:

Zu den Z. 2 und 3 des Abs. 1 sowie zum Abs. 3 ist zu bemerken, daß es nach den dort zitierten Bestimmungen der § 3 Abs. 3, §§ 4 und 5 um das Recht auf die Erteilung des Halbleiterschutzrechts geht. Es handelt sich daher um Umstände, die notwendigerweise vor der Erteilung des Halbleiterschutzrechts liegen müssen. Der Anwendungsbereich des Abs. 3 kann daher wohl nur sehr eingeschränkt sein. Es wäre wünschenswert, wenn die Erläuterungen ausführlicher zu den in Frage kommenden Fallgestaltungen Stellung nehmen würden.

Zum § 16:

Was unter geschäftlicher Verwertung einer Topographie zu verstehen ist, wird im § 6 umschrieben; die Verwertungshandlungen hier nochmals aufzuzählen, ist überflüssig. Wenn man diese Aufzählung beibehalten wollte, müßte man ihr ein "insbesondere" statt eines "oder" voranstellen.

Im Abs. 4 sollte zur Verdeutlichung statt "auf ein Halbleiterschutzrecht" besser "auf ein einzelnes Halbleiterschutzrecht" gesagt werden (vgl. § 38 Abs. 4 des Entwurfs eines Musterschutzgesetzes).

Es ist nicht ersichtlich, welcher Regelungszweck mit Abs. 5 verfolgt wird; vergleichbare Regelungen gibt es im übrigen weder im Patentgesetz noch im Entwurf eines Musterschutzgesetzes. Die Bestimmung ist in der vorliegenden Fassung im übrigen schon deswegen abzulehnen, weil damit der Schutzmfang des Halbleiterschutzrechts für den Feststellungsantrag anders geregelt wird als für den Verletzungsstreit.

Zu den §§ 22 und 23:

a) Statt "Ausschließungsrecht nach diesem Bundesgesetz" sollte besser "Halbleiterschutzrecht" gesagt werden.

- 6 -

b) Zum § 23 wird angeregt, die Wendung "sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben" durch die Worte "eine solche Unterlassung begangen haben" zuersetzen, weil (gerichtliche wie verwaltungsbehördliche) Strafbestimmungen Regelungen über die "Schuld" des Täters grundsätzlich nicht in den jeweiligen Straftatbestand aufnehmen, sondern hiefür im allgemeinen Teil des Strafrechtes die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Zum § 24:

1. Die Zuständigkeit des Senates ist zwar durch das Patentgesetz vorgezeichnet, das ja eine Grundlage der Halbleiterschutzregelung ist, die Zurückdrängung des Senates, seine Ersetzung durch den Einzelrichter, ist jedoch ein wesentliches Anliegen des Gesetzgebers, das etwa durch die Neufassung der §§ 7 und 7a JN durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983 ausgedrückt worden ist. Auch jüngst auf dem Richtertag in St. Pölten am 26. und 27. November 1987 ist die weitere Zurückdrängung des Senates als eine wesentliche Maßnahme der dringend notwendigen Entlastung der Erstgerichte vorgeschlagen worden.

Es wird deshalb trotz des Vorbildes des Patentgesetzes zur Erwägung gestellt, nur die individuelle Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien zu normieren (Abs. 1 erster Satz), hingegen auf eine von der JN abweichende Besetzungsregelung zu verzichten. Die Rechtslage entspräche damit ungefähr derjenigen für sonstige Streitigkeiten über gewerblichen Rechtsschutz (§ 51 Abs. 2 Z. 10 JN). Die Abweichung vom Patentgesetz kann wohl – abgesehen von dem inzwischen geäußerten Willen des Gesetzgebers – damit sachlich begründet werden, daß der Halbleiterschutz im allgemeinen nur eine geringere wirtschaftliche Tragweite haben dürfte als ein Patentrecht.

- 7 -

2. An die Stelle des dritten Satzes des Abs. 1 hätte in diesem Fall die Bestimmung zu treten, daß auf einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz die §§ 387 Abs. 3 und 388 Abs. 2 EO sinngemäß anzuwenden sind; allenfalls könnte auch die erstgenannte Bestimmung um einstweilige Verfügungen nach dem vorliegenden Bundesgesetz erweitert werden.

Zum § 25:

Bei der Anführung des § 14 Abs. 1 Z. 2 dürfte es sich um ein Versehen handeln und tatsächlich die Z. 1 gemeint sein. § 14 Abs. 1 Z. 1 bezieht sich auf die Schützbarkeit nach den §§ 1 und 2; die damit verbundenen Fragen sind wohl typischerweise technischer Art. Hingegen weisen die Umstände, auf die § 14 Abs. 1 Z. 1 abstellt, (erstmalige geschäftliche Verwertung im Inland, Berechtigung hiezu nach § 3 Abs. 3; Zeitpunkt der ersten Aufzeichnung, der ersten geschäftlichen Verwertung und der Anmeldung beim Patentamt nach § 4) wohl überhaupt keine technischen Aspekte auf.

7. Jänner 1988

Für den Bundesminister:

DITTRICH